



Mag. Wolfgang Fürnschuss, LL.M.
Öffentlicher Notar
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Notarielle
Urkundennummer:
27/2025

Öffentliche Beurkundung

(notarielle Urkunde)

Beschlüsse der ausserordentlichen Generalversammlung (Änderung der Firma)

der

EasyMotion Tec AG

(neu: Global Health Care AG)

(FL-0002.479.687-7)

mit Sitz in Vaduz

Heute, am 22. Juli 2025, um 08:30 Uhr, fand vor mir, Mag. Wolfgang Fürnschuss, LL.M., öffentlicher Notar und Rechtsanwalt in Liechtenstein, in den Geschäftsräumlichkeiten der EasyMotion Tec AG an der Adresse Schliessa 6, 9495 Triesen, Liechtenstein, eine ausserordentliche Generalversammlung der Aktionäre der EasyMotion Tec AG, einer seit dem 11. Juni 2014 zu Registernummer FL-0002.479.687-7 im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragenen Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht, mit Sitz in Vaduz, Liechtenstein ("**Gesellschaft**"), statt.-----

Anwesend sind:-----

Herr **Christian Keck**, geboren am 18. Februar 1969, österreichischer Staatsangehöriger, mit der Geschäftsadresse (nach eigenen Angaben) c/o EasyMotion Tec AG, Schliessa 6, 9495 Triesen, Liechtenstein, von Beruf (nach eigenen Angaben) CEO, ausgewiesen durch gültigen österreichischen Reisepass Nr. U 0979017, ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Schwaz;-----

und-----

Herr **Simon Unterrainer**, geboren am 27. Februar 1994, österreichischer Staatsangehöriger, mit der Geschäftsadresse (nach eigenen Angaben) c/o EasyMotion Tec AG, Schliessa 6, 9495 Triesen, Liechtenstein, von Beruf (nach eigenen Angaben) Angestellter, ausgewiesen durch gültigen österreichischen Reisepass Nr. U 5927525, ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck.-----

Leersseite

Über die Feststellungen und Beschlüsse dieser Generalversammlung errichtet der beurkundete öffentliche Notar aufgrund seiner eigenen Wahrnehmungen und nach den Vorschriften des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts vom 20. Januar 1926, Liechtensteinisches Landesgesetzblatt Jahrgang 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung ("PGR"), diese Urkunde nach den Bestimmungen über Beurkundungen gemäss Art. 37 Notariatsgesetz vom 3. Oktober 2019, Liechtensteinisches Landesgesetzblatt Jahrgang 2019 Nr. 306, in der geltenden Fassung ("NotarG"):

I. Traktanden

1. Begrüssung, Übernahme des Vorsitzes, Bezeichnung von Protokollführer und Stimmzähler und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Namensänderung der Gesellschaft von EasyMotion Tec AG zu Global Health Care AG
3. Allfälliges

II. Konstituierung und Feststellungen

A. Konstituierung

Nach Art. 14 Abs. 1 der Statuten der Gesellschaft vom 18. Juni 2024 ("Statuten") führt ein Mitglied des Verwaltungsrats den Vorsitz in der Generalversammlung.

Simon Unterrainer ist Mitglied des Verwaltungsrats der Gesellschaft und teilt mit, dass er vom Verwaltungsrat beauftragt wurde, als Vorsitzender den Vorsitz in der Generalversammlung zu übernehmen und die entsprechenden Anträge des Verwaltungsrats in dessen Namen zu stellen.

Simon Unterrainer übernimmt als Vorsitzender den Vorsitz in der Generalversammlung. Er eröffnet die heutige Generalversammlung und begrüsst die anwesenden Personen.

Nach Art. 14 Abs. 2 der Statuten bezeichnet der Vorsitzende einen Protokollführer und einen Stimmzähler, die nicht notwendigerweise Aktionäre sein müssen.

Der Vorsitzende bestimmt den beurkundeten öffentlichen Notar als Protokollführer und sich selbst als Stimmzähler.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden werden keine Einwendungen gegen die Konstituierung der

Leerseite

Generalversammlung erhoben.

B. Feststellungen

Einberufung der Generalversammlung

Der Vorsitzende stellt Folgendes fest:

- Am 26. Juni 2025 wurde die Generalversammlung einberufen durch Veröffentlichung der Einladung zur Generalversammlung auf der Homepage der Gesellschaft unter der Web-Adresse <https://ems.ag>, die dort eingesehen und heruntergeladen werden konnte.
- **Die Einberufung der Generalversammlung erfolgte somit gesetzes- und statutenkonform.**

Auf Nachfrage des Vorsitzenden werden gegen diese Feststellungen keine Einwendungen erhoben.

Beschlussfähigkeit und Quoren

Der Vorsitzende stellt Folgendes fest:

- Das gesamte Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 2'920'000.00 und ist eingeteilt in 29'200'000 (Inhaber-)Aktien zu je CHF 0.10.
- Nach Art. 12 Abs. 2 der Statuten kann sich ein Aktionär, der an der Generalversammlung nicht selbst teilnimmt, durch einen anderen Aktionär oder einen Dritten mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- Nach Art. 12 Abs. 1 der Statuten berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Nach Art. 13 Abs. 1 der Statuten werden Beschlüsse und Wahlen vorbehaltlich der gesetzlichen und statutarischen Ausnahmen mit absoluter Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen¹ gefasst.
- Die Eingangskontrolle ergab, dass folgende Aktien vertreten sind:
 - **Christian Keck vertritt die folgenden Aktien:**

Aktienposition gemäss Depotauszug	20'130'291
Aktienposition gemäss Depotauszug	5'000'000
Total	25'130'291

¹ Das bedeutet, dass ein Antrag durch mehr als die Hälfte der massgebenden Stimmen angenommen werden muss, wobei sich Stimmenthaltungen gleich wie Nein-Stimmen auswirken.

Leerseite

- Von gesamt 29'200'000 Aktien sind somit 25'130'291 Aktien vertreten, was 86.1% des Aktienkapitals entspricht.
- Das absolute Mehr beträgt daher 12'565'146 Aktien.
- Die Generalversammlung ist somit beschlussfähig.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden werden gegen diese Feststellungen keine Einwendungen erhoben.

III. Behandlung der Traktanden

1. Traktandum 1.: Begrüssung, Übernahme des Vorsitzes, Bezeichnung von Protokollführer und Stimmzähler und Feststellung der Beschlussfähigkeit

1.1. Übernahme des Vorsitzes

Der Vorsitz wurde bereits übernommen.

1.2. Bezeichnung von Protokollführer und Stimmzähler

Die Protokollführerin und der Stimmzähler wurden bereits bezeichnet.

1.3. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit wurde bereits festgestellt.

2. Traktandum 2.: Namensänderung der Gesellschaft von EasyMotion Tec AG zu Global Health Care AG

Der Vorsitzende erläutert zu diesem Traktandum wie folgt:

- Derzeit firmiert die Gesellschaft unter dem Firmennamen "EasyMotion Tec AG".
- Der Verwaltungsrat ist der Meinung, dass sich eine Änderung des Firmennamens in "Global Health Care AG" aus mehreren Gründen positiv auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft auswirken wird. Der neue Firmenname ist internationaler als der alte und wird dazu beitragen, dass die Gesellschaft auf den Märkten im Ausland besser wahrgenommen werden wird. Ausserdem wird durch den neuen Firmennamen im Gegensatz zum alten der Gesundheitsaspekt des von der Gesellschaft produzierten und vertriebenen (Haupt-)Produkts besser repräsentiert.

Leerseite

Der Vorsitzende stellt daher den nachfolgenden

Antrag zu Traktandum 2.:

Die Statuten der Gesellschaft werden geändert wie folgt:

"Artikel 1

Unter der Firma

Global Health Care AG

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Vaduz gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften der Art. 261 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechts."

Im Übrigen gelten die bisherigen Statuten unverändert weiter.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	25'130'291
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Der Vorsitzende und Stimmzähler stellt fest und gibt bekannt, dass der Antrag zu Traktandum 2. angenommen und gültig beschlossen wurde.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden werden gegen diese Feststellungen keine Einwendungen erhoben.

3. Traktandum 3.: Allfälliges

Der Vorsitzende stellt den nachfolgenden

Antrag zu Traktandum 3.:

RA Wolfgang Fürnschuss wird beauftragt und bevollmächtigt, beim Amt für Justiz, Abteilung Handelsregister ("AJU"), die Beschlüsse dieser Generalversammlung zur Eintragung ins Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein anzumelden und in diesem Zusammenhang gegenüber Amtspersonen des AJU in der notwendigen Form alle Erklärungen abzugeben, Zustimmungen zu erteilen und Handlungen vorzunehmen, die erforderlich oder nach seiner Ansicht zweckmässig oder

Leerseite

hilfreich sind, um die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse dieser Generalversammlung und die damit einhergehenden Eintragungen ins Handelsregister zu ermöglichen und zu bewerkstelligen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	25'130'291
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Der Vorsitzende und Stimmzähler stellt fest und gibt bekannt, dass der Antrag zu Traktandum 3. angenommen und gültig beschlossen wurde.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden werden gegen diese Feststellungen keine Einwendungen erhoben.

IV.

Der Vorsitzende legt ein Exemplar der unterschriebenen Statuten der Gesellschaft vor, die diesem Protokoll als Beilage 1 beigefügt werden, und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen gültigen Statuten handelt.

Nachdem sämtliche Traktanden behandelt wurden und keine weiteren Anfragen oder Wortmeldungen erfolgen, schliesst der Vorsitzende die Generalversammlung um 09:00 Uhr.

----- (verbleibende Seite leer) -----

Leerseite



Simon Unterrainer
Vorsitzender und Stimmzähler



Mag. Wolfgang Fürnchuss, LL.M.
Protokollführer

Der beurkundete öffentliche Notar bestätigt, dass (Art. 37 NotarG):

- er die Identität des Vorsitzenden und Stimmzählers sowie des/der Vertreter(s) von Aktionären geprüft hat;
- er an dieser Generalversammlung von 08:30 Uhr bis 09:00 Uhr ununterbrochen teilgenommen hat; und
- an dieser Generalversammlung die in dieser Urkunde protokollierten Beschlüsse gefasst wurden und diese ihrem ganzen Wortlaut nach den Tatsachen entsprechen.

Diese Urkunde wird in einfacher Ausführung ausgefertigt.

Im Beisein der in dieser Urkunde genannten erschienenen Person(en) wurde diese Urkunde nach den Bestimmungen über Beurkundungen gemäss Art. 37 NotarG errichtet von:



Mag. Wolfgang Fürnchuss, LL.M.
Öffentlicher Notar
Schaan, 22. Juli 2025

Beilagen (fest verbunden):

- Beilage 1: Statuten vom 22. Juli 2025

(verbleibende Seite leer)

Leerseite

Beilage 1



Leerseite

STATUTEN



der

Global Health Care AG

Vaduz

Leerseite

I. Firma, Sitz, Dauer, Zweck und Bekanntmachungen der Gesellschaft

Artikel 1

Unter der Firma

Global Health Care AG

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Vaduz gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften der Art. 261 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechts.

Artikel 2

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

Artikel 3

Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten. Der Verwaltungsrat beschliesst die Errichtung von Zweigniederlassungen.

Artikel 4

Der Zweck der Gesellschaft ist die Konzeption, Entwicklung sowie der Vertrieb von Systemen zur Elektromyostimulation, von Systemen zur Förderung der persönlichen Gesundheit, lifestyle Produkten sowie zur allgemeinen Verbesserung der Lebensqualität. Dies kann vorbehaltlich einer entsprechenden Gewerbeberechtigung selbst oder mittels Beteiligungsgesellschaften oder durch Dritte erfolgen. Die Gesellschaft ist berechtigt zu allen damit im Zusammenhang stehenden Geschäften, vorbehaltlich jener Tätigkeiten, welche gemäss spezialgesetzlicher Regelung einer Bewilligung bedürfen.

Artikel 5

Publikationen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung auf der Website der Gesellschaft <https://www.ems.ag>. Publikationsorgan ist somit grundsätzlich diese.

Sofern gesetzliche oder kapitalmarktbasierende Vorgaben darüber hinausgehende Publikationen erfordern, sind diese entsprechend umzusetzen.

Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Veröffentlichung im Publikationsorgan der Gesellschaft oder mittels eingeschriebenen Briefs.

Leerseite

II. Aktienkapital

Artikel 6 (Aktienkapital)

Das Aktienkapital beträgt CHF 2'920'000.00 (Schweizer Franken zwei Millionen neuhundertzwanzigtausend). Es ist eingeteilt in 29'200'000 Inhaberaktien zu je CHF 0.10 nominal. Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.

Artikel 6a (Sacheinlage)

Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 25. September 2023 gemäss Sacheinlagevertrag vom 25. September 2023 zwischen der Gesellschaft und der Sacheinlegerin Maponos Holding AG, Triesen, sämtliche (100%) Geschäftsanteile der milon Holding GmbH, mit Sitz in Grünwald, Landkreis München, Deutschland, im Wert und zum Preis von CHF 111'983'100.00, wofür die Sacheinlegerin Maponos Holding AG, Triesen, 19'200'000 neue und voll liberierte Inhaberaktien zu einem Nennwert von CHF 0.10 je Aktie und einem Ausgabebetrag von CHF 5.8325 (gerundet) je Aktie erhält.

Artikel 7

Die Aktien lauten auf den Inhaber.

Anstelle von Aktienurkunden können auch Aktienzertifikate über eine oder mehrere Aktien ausgegeben werden. Die Aktionäre können die Ausstellung von Aktienurkunden nicht verlangen.

Durch Beschluss der Generalversammlung können jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden oder umgekehrt.

III. Organe der Gesellschaft

Artikel 8

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) Die Generalversammlung
- B) Der Verwaltungsrat
- C) Die Revisionsstelle
- D) Der Aufsichtsrat

Leerseite

A) Generalversammlung

Artikel 9

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durch den Verwaltungsrat einzuberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen müssen vom Verwaltungsrat, der Revisionsstelle sowie dem Aufsichtsrat einberufen werden, so oft dies im Interesse der Gesellschaft notwendig erscheint. Ebenso können Aktionäre, deren Anteil am Aktienkapital mindestens einen Zehntel des Grundkapitals beträgt, jederzeit die Einberufung einer Generalversammlung vom Verwaltungsrat verlangen unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Im letzteren Fall hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

Artikel 10

Die Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgen durch Publikation. Diejenigen Aktionäre, welche ihre Adresse beim Verwaltungsrat hinterlegt haben, können durch eingeschriebenen Brief eingeladen werden. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Versammlungstage sollen in der Regel zwanzig Kalendertage liegen.

Aus der Einladung sollen die einzelnen Traktanden hervorgehen. Die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, der Geschäftsbericht des Verwaltungsrats und der Revisionsstellenbericht sind zwanzig Kalendertage vor der Generalversammlung am Sitze der Gesellschaft zur Verfügung der Aktionäre zu halten.

Artikel 11

Wenn bei einer Generalversammlung alle Aktionäre vertreten sind (Universalversammlung) und dagegen nicht Einspruch erhoben wird, sind zu deren Einberufung keine Formalitäten notwendig und diese kann jederzeit ohne vorherige Einberufung durchgeführt werden.

Artikel 12

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Ein Aktionär, der an der Generalversammlung nicht selbst teilnimmt, kann sich durch einen anderen Aktionäre oder einen Dritten mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Artikel 13

Beschlüsse und Wahlen werden vorbehaltlich der gesetzlichen und statutarischen Ausnahmen mit absoluter Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen gefasst.

Leerseite

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 14

Den Vorsitz der Generalversammlung führt ein Mitglied des Verwaltungsrates.

Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und einen Stimmzähler, die nicht notwendigerweise Aktionäre sein müssen. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 15

In die ausschließliche Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Abnahme des Berichtes des Verwaltungsrates und der Bilanz über das abgeschlossene Geschäftsjahr nach vorangegangener Berichterstattung der Revisionsstelle und des Aufsichtsrats
- c) Entlastungserteilung an den Verwaltungsrat
- d) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
- e) Wahl der Revisionsstelle
- f) Wahl des Aufsichtsrates
- g) Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle, des Aufsichtsrats und der Aktionäre im Sinne von Artikel 9 Abs. 2 der Statuten
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Aktienform
- i) Entlastungserteilung an den Aufsichtsrat
- j) Beschlussfassung über Vergütungspolitik und Vergütungsbericht für Mitglieder des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats

B) Verwaltungsrat

Artikel 16

Der Verwaltungsrat besteht aus einem bis fünf Mitgliedern. Ihm obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft, letztere in unbeschränkter Weise gegenüber Dritten und allen in- und ausländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

Für die Verwaltung der Gesellschaft verfügt er über die weitgehendsten Kompetenzen sowie Massgeblichkeiten, soweit sie nicht durch Gesetz und Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Soweit der Geschäftsgang es rechtfertigt, kann der Verwaltungsrat im Verlauf eines Geschäftsjahres Akonto-Ausschüttungen an die Aktionäre auf die zu erwartenden Dividenden

Leerseite

beschliessen, welche alsdann mit der durch die Generalversammlung aufgrund des Jahresabschlusses festzusetzenden Jahresdividende zu verrechnen sind.

Artikel 17

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Verwaltungsrates auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig, bedarf jedoch zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Diese Vorschriften gelten sinngemäss auch für den Anstellungsvertrag.

Der Verwaltungsrat bestimmt seine Geschäftsordnung selbst und setzt die Honorare für seine Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat fest.

Artikel 18

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Gesellschaft an Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte zu übertragen. Er kann deren Aufgaben und Befugnisse in einem Reglement festsetzen.

Artikel 19

Der Verwaltungsrat bestimmt, welche Personen für die Gesellschaft zeichnen, sowie die Art der Zeichnung (Einzel- oder Kollektivunterschrift).

Artikel 20

Sitzungen des Verwaltungsrates werden abgehalten, wenn eines seiner Mitglieder es verlangt. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es die Anwesenheit von zumindest der Hälfte der Mitglieder, wobei diese sich vertreten lassen können. Die Vertretung erfolgt durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates mit schriftlicher Bestätigung.

Sitzungen des Verwaltungsrates haben grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft zu erfolgen. In Ausnahmefällen und wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates dies genehmigen, kann eine Sitzung auch am Amtssitz eines Notars erfolgen.

Mindestens einmal pro Monat hat eine Sitzung des Verwaltungsrates stattzufinden; das Datum dieser Sitzung ist im Zuge der laufenden Sitzung festzulegen. Im Rahmen dieser regelmässigen Sitzungen ist insbesondere von jedem Verwaltungsratsmitglied Bericht über allenfalls nach Artikel 18 eigenständig vorgenommene Agenden einzuholen und diesbezüglich Anweisungen des Verwaltungsrates entgegenzunehmen.

Den Vorsitz im Verwaltungsrat übernimmt der Präsident des Verwaltungsrats, in seiner Abwesenheit das an Jahren älteste anwesende Verwaltungsratsmitglied. Der Vorsitzende bestimmt für die jeweilige Sitzung einen Schriftführer. Der Verwaltungsrat fasst seine

Leerseite

Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder oder deren Vertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Beratung und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, welches durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

C) Revisionsstelle

Artikel 21

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr einen oder mehrere Revisoren, welche die jährlichen Rechnungsabschlüsse anhand der Bücher und Belege zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten haben.

D) Aufsichtsrat

Artikel 22

Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Ihm obliegt die ständige Aufsicht über die Geschäftsführung.

Die Generalversammlung bestellt die Mitglieder des Aufsichtsrats auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig,

Der Aufsichtsrat kann vom Verwaltungsrat jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu einem Konzernunternehmen verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen, verlangen, lehnt der Verwaltungsrat die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn ein anderes Aufsichtsratsmitglied das Verlangen unterstützt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann einen Bericht auch ohne Unterstützung eines anderen Aufsichtsratsmitglieds verlangen.

Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen, er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

Der Aufsichtsrat bestimmt seine Geschäftsordnung selbst und setzt die Honorare für seine Tätigkeit fest. Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats kann nur die Generalversammlung eine Vergütung für ihre Tätigkeit bewilligen. Der Beschluss kann erst in der Generalversammlung gefasst werden, die über die Entlastung des ersten Aufsichtsrats beschließt.

In die ausschließliche Kompetenz des Aufsichtsrats fallen:

- a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und seines Präsidenten
- b) Abschluss der Dienstverträge des Verwaltungsrats

Leerseite

- c) Ausarbeitung der Vergütungspolitik für Mitglieder der Unternehmensführung (Verwaltungsrat und Aufsichtsrat), Vergütungsberichte an die Generalversammlung
- d) (obligatorisches) Zustimmungserfordernis zu wesentlichen Geschäften mit einem Mitglied des Verwaltungsrats nahestehenden Personen und Rechtsträgern (analog zu Verordnung (EG) Nr. 1606/2002)
- e) Vertretung der Gesellschaft in Rechtsstreitigkeiten gegenüber Mitgliedern des Verwaltungsrats
- f) Festlegung von Geschäften, die nur nach Vorlage an den Aufsichtsrat und nach eingehender Diskussion mit diesem vorgenommen werden dürfen.

Artikel 23

Sitzungen des Aufsichtsrates werden abgehalten, wenn eines seiner Mitglieder es verlangt. Wenn er aus mehr als einem Mitglied besteht, kann der Aufsichtsrat gültig nur Beschlüsse fassen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vertretung erfolgt durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates mit schriftlicher Bestätigung.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates sich damit einverstanden erklären.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder oder deren Vertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Beratung und Beschlüsse des Aufsichtsrates wird ein Protokoll geführt, welches durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

IV. Rechnungswesen

Artikel 24

Die Bücher werden jeweils auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen, die Bilanz gemäss den gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen erstellt. Sofern die Gründung der Gesellschaft nach dem 30. Juni erfolgt, werden die Bücher erstmals auf den 31. Dezember des Folgejahres abgeschlossen.

Artikel 25

Für die Erstellung der Bilanz gelten die Vorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie der Handelsgebrauch. Der aus dieser Bilanz sich ergebende Reingewinn steht zur freien Verfügung der Generalversammlung, sofern nicht einzuhaltende Vorschriften einen niedrigeren verfügbaren Reingewinn ergeben.

Leerseite

V. Auflösung

Artikel 26

Die Auflösung der Gesellschaft kann jederzeit durch die Generalversammlung unter Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen beschlossen werden.

Vaduz, 22. Juli 2025

Für den Verwaltungsrat



Christian Keck

